OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-702817/2/MZ

Datum:
Linz, 13. März 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Zeinhofer über die Beschwerde des DI Dr. A__, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 21. Februar 2024, GZ: VStV/923302339361/2023, wegen Übertretungen des Versammlungsgesetzes 1953

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) vom 21. Februar 2024, GZ: VStV/923302339361/2023, wurde über den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) wegen zweier Verstöße gegen § 2 Abs. 1 Versammlungsgesetz 1953, BGBl. Nr. 98/1953 idF. BGBl. I Nr. 63/2017, jeweils eine Geldstrafe von 150,- Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 8 Tagen und 17 Stunden, verhängt. Zudem wurde ihm ein Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens in der Höhe von 30,- Euro vorgeschrieben.

Dem Bf wurde im Wesentlichen zwei Mal ident vorgeworfen, er habe es als Veranstalter der öffentlich zugänglichen Versammlung zum Thema „Einfordern längst überfälliger Maßnahmen zum Klimaschutz“, welche am tt.mm.jjjj von 08:04 Uhr bis 09:52 Uhr auf der B-Strasse in C__ bzw zeitgleich auf der G-Strasse in D__ stattfand, unterlassen, die Versammlung spätestens 48 Stunden vor der beabsichtigten Abhaltung der zuständigen Behörde anzuzeigen.

Die Qualifikation des Bf als Veranstalter entnimmt die belangte Behörde daraus, dass vom Telefon des Bf aus um 07:49 Uhr ein Anruf bei der Freiwilligen Feuerwehr eingegangen sei, in welcher die Versammlungen angekündigt wurden.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf fristgerecht Beschwerde und beantragte neben der Durchführung einer mündlichen Verhandlung die ersatzlose Aufhebung des angefochtenen Straferkenntnisses und die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens, in eventu die Erteilung einer Ermahnung, in eventu eine (außerordentliche) Herabsetzung der Strafe.

Zum Vorwurf des Verstoßes gegen § 2 Abs. 1 Versammlungsgesetz 1953 hielt der Bf fest, er sei weder der Veranstalter der Versammlung gewesen, noch habe er öffentlich zur Teilnahme aufgerufen. Davon abgesehen leide das Straferkenntnis an einer mangelhaften Sachverhaltsfeststellung. Es werde behauptet, der Bf sei Veranstalter gewesen; es seien aber weder entsprechende Tatsachen ermittelt worden, noch lägen diesbezügliche Beweise vor. Darüber hinaus habe die Versammlung der Behörde nicht angezeigt werden müssen, da es sich um eine vom Schutzbereich der Versammlungsfreiheit gedeckte Spontanversammlung gehandelt habe.

I.3. Auf die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte trotz Antrages verzichtet werden, da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der angefochtene Bescheid zu beheben ist.

II. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

II.1. Am Freitag, tt.mm.jjjj, blockierte der Bf mit mehreren anderen Klimaaktivisten ab 08:04 Uhr die E-Strasse in C__ sowie die F-Strasse in D__. Vom Telefon des Bf aus wurde um 07:49 Uhr bei der Freiwilligen Feuerwehr die Aktion angekündigt. Der Landespolizeidirektion Oberösterreich war die Versammlung im Vorfeld nicht angezeigt worden.

II.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich unstrittig aus dem vorgelegten Verwaltungsakt.

III. Gemäß § 2 Abs. 1 Versammlungsgesetz 1953, BGBl. Nr. 98/1953 idF. BGBl. I Nr. 63/2017, muss jemand, der eine Volksversammlung oder überhaupt eine allgemein zugängliche Versammlung ohne Beschränkung auf geladene Gäste veranstalten will, dies wenigstens 48 Stunden vor der beabsichtigten Abhaltung unter Angabe des Zweckes, des Ortes und der Zeit der Versammlung der Behörde (§ 16 leg. cit.) schriftlich anzeigen. Die Anzeige muss spätestens 48 Stunden vor dem Zeitpunkt der beabsichtigten Versammlung bei der Behörde einlangen.

Gemäß § 19 Versammlungsgesetz 1953, BGBl. Nr. 98/1953 idF. BGBl. I Nr. 50/2012, sind Übertretungen dieses Gesetzes, insofern darauf das allgemeine Strafgesetz keine Anwendung findet, von der Bezirksverwaltungsbehörde, im Gebiet einer Gemeinde, für das die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, aber von der Landespolizeidirektion, mit Arrest bis zu sechs Wochen oder mit Geldstrafe bis zu 720 Euro zu ahnden.

IV.1. Dem Bf wird vorgeworfen, er habe es als Veranstalter zweier öffentlicher Versammlungen unterlassen, diese spätestens 48 Stunden vor der beabsichtigten Abhaltung der zuständigen Behörde schriftlich anzuzeigen. Wie festgestellt, wurde dem Bf als maßgebliche Tatzeit jeweils „tt.mm.jjjj, 08:04 Uhr“ und als maßgeblicher Tatort „C__, B-Strasse“ bzw „D__, G-Strasse“ vorgeworfen. Nur der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass innerhalb des Spruches die Örtlichkeiten vermischt werden und letztlich nicht zweifelsfrei nachvollziehbar ist, welche Örtlichkeiten nun tatsächlich gemeint sind.

Unabhängig davon gilt: Ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal aller Unterlassungsdelikte ist die tatsächliche bzw physisch-reale Handlungsmöglichkeit des Täters. Dieser muss im Tatzeitpunkt dazu in der Lage gewesen sein, das jeweils konkret gebotene Tun vorzunehmen (VwGH 28.03.2023, Ra 2021/16/0097; vgl. dazu auch *Lehmkuhl* in *Höpfel/Ratz*, WK^{2} StGB § 2 Rz 46 [Stand 1.10.2022, rdb.at]; *Kienapfel/Höpfel/Kert*, Strafrecht AT^{16} [2020] Rz 29.5).

Zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt, der sich mit dem Beginn der anzuzeigenden Versammlung deckt, war es dem Bf bereits unmöglich, dieselbe Versammlung 48 Stunden vorher anzuzeigen. Dass dem Bf nicht bloß das Unterlassen der Anzeige, sondern (auch) das Veranstalten der Versammlung ohne entsprechende Anzeige vorgeworfen wird, mithin ein Begehungsdelikt, kann dem Spruch nicht entnommen werden.

Der Tatbestand des § 2 Abs. 1 iVm § 19 Versammlungsgesetz 1953 im Sinne des Vorwurfs der Unterlassung der Anzeige ist bereits aufgrund der tatsächlichen Unmöglichkeit des gebotenen Tuns im gegenständlichen Fall nicht erfüllt.

Zum vorgeworfenen Tatort ist – sofern überhaupt erkennbar - zu bemerken, dass bei Unterlassungsdelikten Tatort jener Ort ist, an dem der Täter hätte handeln sollen (vgl. VwGH 12.9.2007, 2006/03/0020). Bei Verletzungen von Melde-, Auskunfts- oder Anzeigepflichten ist nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes damit der Sitz der Behörde, bei welcher etwa die Anzeige zu erstatten gewesen wäre, als Tatort anzusehen (vgl. VwSlg. 14.398 A/1996; VwGH 18.12.2012, 2011/07/0171). Dem Bf wird vorgeworfen, dass er es unterlassen habe, die gegenständliche Versammlung bei der zuständigen Behörde anzuzeigen. Als maßgeblichen Tatort führt die belangte Behörde entgegen der zitieren Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes jedoch den Ort der Versammlung und nicht den Sitz der Behörde an, bei der die Versammlungsanzeige zu erstatten gewesen wäre.

Abschließend ist festzuhalten, dass der eingangs im Spruch vorgeworfene Tatort sowie die vorgeworfene Tatzeit mit dem in der spruchgemäßen Ausführung zur Tatbeschreibung umschriebenen Tatort („[bei] der zuständigen Behörde“) und der dort ebenso angeführten Tatzeit („48 Stunden vor der beabsichtigten Abhaltung“) in Widerspruch stehen. Der Spruch stellt sich insofern auch als in sich widersprüchlich dar, was ebenso zur Rechtswidrigkeit des Straferkenntnisses führt (vgl. etwa VwGH 27.4.2012, 2011/02/0350).

IV.2. Gemäß § 44a Z 1 VStG hat der Spruch eines Straferkenntnisses die als erwiesen angenommene Tat zu enthalten. „Sache“ des verwaltungsgerichtlichen Verwaltungsstrafverfahrens ist die dem Beschuldigten innerhalb der Verjährungsfrist im Spruch des Straferkenntnisses zur Last gelegte Tat mit ihren wesentlichen Sachverhaltselementen. Ein Austausch dieser Tat durch das Verwaltungsgericht kommt nicht in Betracht (vgl. VwGH 08.03.2023, Ra 2022/03/0103, mwN).

Dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist es demnach verwehrt, dem Bf nicht nur das Unterlassen der Anzeige, sondern auch das Begehungsdelikt des Veranstaltens der Versammlung ohne entsprechende Anzeige im Sinne des § 2

Abs. 1 Versammlungsgesetz 1953 vorzuwerfen oder aber auch den Tatort und die Tatzeit auszutauschen.

Resümierend ist sohin das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen. Ein Eingehen auf das Beschwerdevorbringen des Bf – beispielsweise auf die Behauptung, es habe sich um eine Spontanversammlung gehandelt – erübrigt sich insofern gemäß § 24 VStG iVm. § 58 Abs. 2 AVG iVm. § 38 VwGVG.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Zeinhofer